



Brüssel, den 23. März 2017
(OR. en)

7504/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0027 (NLE)

ENV 277
MI 253
WTO 79
CHIMIE 29

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	6286/17 ENV 133 MI 128 WTO 32 CHIMIE 14 - COM(2017) 73 final
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Rahmen der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens in Bezug auf Änderungen des Anhangs III des Übereinkommens zu vertreten ist - Annahme

1. Das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (im Folgenden "Übereinkommen") ist am 24. Februar 2004 in Kraft getreten. Die in dem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen sind mit der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien¹ in Unionsrecht umgesetzt worden. Mit seinem Beschluss 2006/730/EG vom 25. September 2006² hat der Rat das Übereinkommen im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

¹ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60.

² Beschluss 2006/730/EG des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23).

2. Die achte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP8) des Übereinkommens wird vom 24. April bis 5. Mai 2017 stattfinden. Auf Grundlage der Empfehlungen des Chemikalienprüfungsausschusses, eines Nebenorgans des Übereinkommens, soll die Konferenz der Vertragsparteien beschließen, dass weitere Chemikalien in das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung einbezogen werden, indem sie in Anhang III des Übereinkommens aufgenommen werden.
3. Der Rat hat am 13. Februar 2017 den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union auf der COP8 in Bezug auf Vorschläge zur Änderung des Anhangs III des Übereinkommens zu vertreten ist, erhalten.
4. Die Gruppe "Internationale Umweltaspekte" und die Gruppe "Umwelt" haben den Vorschlag am 15. Februar bzw. am 6. März 2017 geprüft. Auf dieser Grundlage hat der Vorsitz eine Kompromissfassung erstellt, die der in der Gruppe "Umwelt" erzielten Einigung Rechnung trägt. Deshalb wird davon ausgegangen, dass alle Delegationen der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7243/17) zustimmen können.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7243/17) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.
